



---

24.04.2024

Nummer 09

---

### INHALT

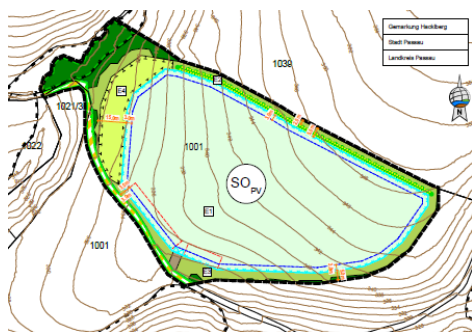
### SEITE

#### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- |  |    |
|--|----|
| – Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen“, Gmkg.<br>Hacklberg | 58 |
| – Bebauungsplan „Kläranlage“, 1. Änderung (SO Wertstoffhof), Gmkg.<br>Beiderwies   | 59 |
| – Bebauungsplan „Säumerweg“, 9. Änderung, Gmkg. Grubweg                            | 61 |

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen“, Gmkg. Hacklberg  
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 25.10.2022 den Bebauungsplan „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Donauwiesen“, Gmkg. Hacklberg aufzustellen, um auf einem Teilbereich der Fl.Nr. 1001/0, Gmkg. Hacklberg (unmittelbar nördlich der Staatsstraße 2125) eine Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen zu können. Parallel hierzu wird die hierfür erforderliche 132. Flächennutzungsplanänderung in einem gesonderten Verfahren durchgeführt.



Entwurf Bebauungsplan

In der Sitzung am 16.04.2024 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Passau für diesen Bebauungsplan den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Der Bebauungsplan (Stand: 28.02.2024) mit Begründung (Stand: 28.02.2024), Umweltbericht (Stand: 28.02.2024) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können von **26.04.2024 bis 31.05.2024** unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Zudem liegen diese während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, 94032 Passau, öffentlich aus. Soweit Erläuterungen hierzu gewünscht sind, bitten wir um telefonische Anmeldung unter 0851/396 – 398 bzw. -231.

Stellungnahmen sollen während dieser Veröffentlichungsfrist digital an [stadtplanung@passau.de](mailto:stadtplanung@passau.de) gesandt werden, können aber auch schriftlich an die Dst. Stadtplanung gerichtet oder während der Dienststunden, möglichst nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851/ 396 – 398 bzw.- 231, zur Niederschrift abgegeben werden. Des Weiteren liegen in der Dienststelle Stadtplanung (Neues Rathaus, Zi. 206) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Es sind dabei folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen verfügbar:  
Ein Umweltbericht vom 28.02.2024 mit insbesondere einer Einleitung samt Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des Bauleitplans sowie einer Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele, mit Inhalten zu der Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkung einschließlich der Prognosen bei Durchführung der Planungen (Schutzgüter Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter, Fläche sowie Wechselwirkungen), Aussagen zur Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, Inhalte zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung,

Verringerung und zum Ausgleich mit Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter, Ausgleich, Ausgleichsbedarf sowie Ausgleichsfläche, Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs, Inhalte zu dem methodischen Vorgehen und den technischen Schwierigkeiten sowie Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) und einer Zusammenfassung.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen bzw. Informationen zu den Themen:

Aussagen hinsichtlich land- und forstwirtschaftliche Belange, Informationen zur Versorgungs- sowie Telekommunikationsinfrastruktureinrichtungen, Belange der Wirtschaft, Aussagen zur Raumordnung, Aussagen hinsichtlich natur- und umweltschutzrechtliche Belange, Informationen zu Straßenverkehrsanlagen, zur Entwässerung (Oberflächenentwässerung) und zu Immissionen.

Die diesen Informationen zu Grunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls unter o. a. Internetadresse wähen o. a. Frist aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Passau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind im Internet unter o.a. Adresse veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Passau, den 24.04.2024  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

---

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Kläranlage“, 1. Änderung (SO Wertstoffhof), Gmkg. Beiderwies  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 20.09.2022 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit dieser vorliegenden 1. Änderung des seit 15.11.1978 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kläranlage“, Gemarkung Beiderwies soll für die Fl.Nr. 397 und 394 (TF) im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes, im Bereich des derzeit als „Sondergebiet Kläranlage Erweiterungsfläche“ ausgewiesenen Areals, ein neuer Standort für den Wertstoffhof des Ortsteils Innstadt geschaffen werden.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 22.04.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 24.04.2024  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Säumerweg“, 9. Änderung, Gmkg. Grubweg  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschloss in seiner Sitzung am 25.10.2022 die Einleitung des o.a. Bauleitplanverfahrens. Mit dieser vorliegenden Änderung des seit 30.05.1990 rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Säumerweg“, 8. Änderung bzw. Neufassung, Gmkg. Grubweg, soll im Bereich der Fl.Nr. 331/3, Gmkg. Grubweg (Laimgrub 17) der Ausbau des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses sowie die Aufstockung der Tiefgarage für die Realisierung von zusätzlichen Wohneinheiten ermöglicht werden.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 22.04.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehenden Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden für jedermann zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 24.04.2024  
STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister